

III ZR 58/50

Verkündet am 22. Februar 1951

gez. Fieuer
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Bundesgerichtshofs.

Im Namen des Volkes !

In Sachen

1. der B[REDACTED] - G[REDACTED] Strassenbahnen A.G. in B[REDACTED], W[REDACTED] Strasse [REDACTED], vertreten durch ihren Vorstand in B[REDACTED]
2. des Strassenbahnfahrers Helmut St[REDACTED] in B[REDACTED] G[REDACTED] Strasse [REDACTED],

Beklagten und Revisionskläger,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

die Witwe Amalie S[REDACTED], geb. V[REDACTED] in B[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes auf die mündliche Verhandlung vom 15. Februar 1951 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Scheib und der Bundesrichter Dr. Delbrück, Prof. Dr. Meiss, Dr. Pagendarm und Ascher für Recht erkannt:

Das Urteil des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm vom 16. Dezember 1949 wird insoweit aufgehoben, als zum Nachteil der Beklagten erkannt worden ist. In diesem Umfange wird die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von R e c h t s wegen.

T a t b e s t a n d :

Der 36-jährige unverehelichte Sohn der Klägerin verunglückte am 12. Januar 1948 gegen 23 Uhr tödlich dadurch, dass er in der Oskar-Hoffmann-Strasse in Bochum etwa 100 m westlich von der Einmündung der Wiemelhauser Strasse mit einem von dem Zweitbeklagten gefahrenen Strassenbahntriebwagen der Erstbeklagten zusammenprallte. Der Triebwagen befuhr die Oskar-Hoffmann-Strasse in östlicher Richtung, um etwa 55 bis 60 m östlich der Unfallstelle über eine die Fahrtrichtung nach Norden wendende Weiche in den Strassenbahnbetriebsbahnhof einzufahren.

Die Oskar-Hoffmann-Strasse wird von der Strassenbahn ein-
gleisig befahren, dort herrschte zur Zeit des Unfalls kein
regelmässiger Strassenbahnverkehr, es fuhren dort lediglich die
Wagen vom und zum Strassenbahndepot. Das Gleis liegt nicht in
der Mitte der Strasse, sondern in einem Abstand von einem Meter
von der Kante des nördlichen Bürgersteiges. Die an diesem Bür-
gersteig vor und hinter der Unfallstelle stehenden Häuser sind
zerstört. Der Bürgersteig war zur Unfallzeit und am Unfallort
mit Schuttmassen bedeckt und nicht begehbar. Dagegen war der
gegenüber liegende südliche Bürgersteig frei von Trümmern und
uneingeschränkt benutzbar.

Zur Unfallzeit war es dunkel. Es herrschte stürmiches
und regnerisches Wetter, ausserdem war die Sicht durch Dunst
eingeschränkt. Der Verunglückte, der etwa 20 Minuten vor dem
Unfall Alkohol zu sich genommen hatte und etwas schwerhörig
war, benutzte die Oskar-Hoffmann-Strasse in derselben Richtung
wie die Strassenbahn. Im Unfallzeitpunkt ging er entweder auf
den Schienen der Strassenbahn oder aber in der Gosse des nörd-
lichen, nicht begehbaren Bürgersteigs links von dem Strassenbahn-

21

- 3 -

gleis. Der von dem Zweitbeklagten gefahrene Strassenbahn-
triebwagen war auf der ausserhalb der Stadt Bochum liegen-
den Strecke zwischen Hattingen und Blankenstein eingesetzt
gewesen. Gegen 17,30 Uhr hatte sich ein Defekt an der
Lichtleitung eingestellt, sodass eine Stromunterbrechung
eintrat, die zur Folge hatte, dass ein Scheinwerfer und
die Innenbeleuchtung nicht brannten. Als Notbeleuchtung
war an der Stirnwand des Wagens eine Grubenlampe ange-
bracht worden. Der Wagen hat mit dieser Beleuchtung noch
2 Fahrten zwischen Hattingen und Blankenstein ausgeführt
und befand sich zur Zeit des Unfalls auf der Heimfahrt von
Hattingen in das Strassenbahndepot.

Mit der Klage fordert die Klägerin die Zahlung eines
Betrages von 900 DM und einer lebenslänglichen Rente von
monatlich 120,- DM ab 1. Februar 1949. Sie beruft sich da-
rauf, der Verunglückte sei seit dem 20. Juni 1945, dem
Todesstag ihres Ehemannes, ihr einziger Ernährer gewesen.

Die Beklagten bestreiten ein Verschulden des Zweit-
beklagten; die Erstbeklagte wendet gegenüber ihrer Inan-
spruchnahme nach dem Reichshaftpflichtgesetz ein, der Un-
fall sei durch das alleinige Verschulden des Verunglückten
herbeigeführt worden, dieser sei plötzlich seitwärts gegen
den Wagen gelaufen.

Das Landgericht hat die Klage gegen die Erstbeklagte
zur Hälfte dem Grunde nach im Rahmen des Reichshaftpflicht-
gesetzes für begründet erklärt und die weitergehende Klage
gegen die Erstbeklagte sowie die Klage gegen den Zweitbe-
klagten abgewiesen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Erstbeklagten gegen dieses Urteil zurückgewiesen und auf die Berufung der Klägerin den Klagsanspruch gegenüber beiden Beklagten zu zwei Drittel dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Mit der Revision erstreben die Beklagten die völlige Abweisung der Klage, die Klägerin beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision musste zur Aufhebung des angefochtenen Urteils ⁱⁿ dem beantragten Umfange und zur Zurückverweisung der nicht spruchreifen Sache an das Berufungsgericht führen.

I. Der Revision kann zwar insoweit nicht gefolgt werden, als sie die Feststellungen des Berufungsgerichts über die Sichtweite und die Fahrgeschwindigkeit des Zweitbeklagten anzugreifen versucht.

1.) Der Zweitbeklagte hat im Strafverfahren erklärt, die Grubenlampe habe ihm nur eine Sichtmöglichkeit von 3 m gegeben. Diese Schätzung haben die Beklagten in der Berufungsbegründung als eine Fehlschätzung bezeichnet und dafür auf Sachverständigengutachten und Augenscheinseinnahme als Beweismittel verwiesen. Mit Recht haben sie aber anschließend in der Berufungsbegründung vorgetragen, es komme nicht nur auf die Wattzahl der Lampe an, sondern auf die Einstellung des Lichtes durch entsprechende Reflektorspiegel. Wenn nun nach ihrem Vortrag eine normale Glühlampe eine Leistung von 40 Watt, die Grubenlampe eine solche von 3 Watt hatte, so konnte dieser Unterschied wohl dadurch vermindert oder auch ausgeglichen werden, dass die Grubenlampe im Gegensatz

zu einer Scheinwerferlampe einen solchen Reflektorspiegel hatte. Auch wenn man jedoch unterstellt, dass diese Spiegel jedenfalls bei einem Teil der Scheinwerfer zur Unfallzeit fehlten, so haben doch die Beklagten keinen Beweis dafür angeboten, dass die hier verwendete Grubenlampe einen solchen hatte; die vorgelegten Abbildungen zeigen das Gegenteil. Der eigentliche Inhalt der Ausführungen der Beklagten geht denn auch dahin, die intakten Scheinwerfer hätten infolge verschiedener Mängel auch kein besseres Licht gegeben als die Grubenlampe, die Fahrer seien an diese Beleuchtung gewöhnt gewesen. Die Beklagten haben ferner Beweis dafür angetreten, dass der Triebwagen "in dunkler Nacht mit einer Grubenlampe anstelle des Scheinwerfers dem Fahrer genügend Sichtmöglichkeit bietet, um an der Unfallstelle eine Geschwindigkeit von 20 km/h zu fahren." Sie haben im Schriftsatz vom 15. November 1949 (Bl 61 R d A) einen Aufsichtsbeamten als Zeugen dafür benannt, dass er um 18,30 Uhr, weil der Scheinwerfer in Richtung Hattungen sehr schwach brannte, dem Wagen vorsorglich zwei Grubenlampen mitgegeben habe, und dass der Wagen, als er in Richtung Blankenstein abfuhr, normale Beleuchtung hatte. Diese normale Beleuchtung, die damals in Richtung Blankenstein zeigte, zeigte zur Zeit des Unfalls nach hinten; der um 18,30 Uhr "sehr schwach" brennende andere (nunmehr vordere) Scheinwerfer brannte zur Zeit des Unfalls gar nicht mehr. Auch wenn man es nicht schon als entscheidend ansieht, dass zwischen der Beobachtung dieses Zeugen und dem Unfall mehr als 4 Stunden vergangen waren, ergaben diese Beweisenritte nicht den Nachweis für eine Fehlschätzung der Sichtweite durch den Zweitbeklagten; das Berufungsgericht konnte sie daher übergehen und eine Sichtweite von 3 m seiner Entscheidung zu Grunde legen.

2.) Die Fahrgeschwindigkeit unmittelbar vor dem Unfall hat der Zweitbeklagte mit "ca. 20 km" in der Stunde angegeben. Das Berufungsgericht hat daraus eine Geschwindigkeit von 20 km in der Stunde entnommen, die es bei einer Sichtweite von 3 m für zu hoch hält. Der Revision kann zwar darin gefolgt werden, dass die Angabe des Beklagten auf einer Schätzung beruhte, deren Unsicherheit durch Hinzufügung des "ca" noch besonders betont wurde. Auch wenn man aber von dieser Geschwindigkeit noch einen Abzug macht, so ergibt sich keine erheblich andere Beurteilung im Verhältnis zur Sichtweite, sodass dieser Revisionsangriff die entscheidende Schlussfolgerung in ihrer Richtigkeit nicht beeinträchtigt.

Die Revision meint zu Unrecht, es seien Beweisantritte der Beklagten darüber übergangen worden, der Wagen könne an der Unfallstelle eine solche Geschwindigkeit nicht gehabt haben. Sie gibt damit diesen Beweisantritten eine Deutung, die das Berufungsgericht ihnen nicht entnehmen konnte. In der Berufungsbegründung (Bl. 46 d. A.) ist nur unter Beweis gestellt, dass der Wagen infolge eines ein Stück vor der Unfallstelle liegenden Bahnübergangs bis zu dieser Stelle nur eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erreichen könne und dass diese Geschwindigkeit wegen der nur noch etwa 50 m entfernten Weiche "bereits herabgesetzt" gewesen sein müsse. Damit ist entgegen der Meinung der Revision die Feststellung einer Geschwindigkeit von 20 km/h nicht unvereinbar.

Dass der Zweitbeklagte nicht "langsamer als normal" gefahren ist, schliesst das Berufungsgericht auch daraus, dass er "seinen Fahrplan eingehalten hat und planmässig die Verkehrszeiten zwischen Hattingen und Blankenstein eingehalten hat, sowie auch ohne Zeitverlust gegen 23,00 Uhr in das Strassenbahndepot in Bochum einfahren konnte, wenn der Unfall kurz vor dem Depot nicht eingetreten wäre". Es trifft also nicht zu, wenn die Revision meint, das Berufungsgericht sei von der Einhaltung eines - an der Unfallstelle nicht vorhandenen - Fahrplans gerade für den Augenblick des Unfalls ausgegangen. Der angeführte Satz bezieht sich auf die Fahrweise im allgemeinen, die freilich für die wirkliche Geschwindigkeit an der Unfallstelle keine zwingenden Schlüsse gestattet. Das Berufungsurteil wird aber bei der Feststellung der wirklichen Geschwindigkeit nicht von dieser Erwägung, sondern von den nicht widerlegten eigenen Angaben des Zweitbeklagten getragen.

II. Die Revision ist aber insoweit gerechtfertigt, als sie rügt, die Feststellungen des Berufungsurteils über den eigentlichen Unfallhergang seien nicht frei von Widersprüchen und das Vorbringen der Beklagten sei nicht hinreichend gewürdigt.

1.) Nach dem Tatbestand des Berufungsurteils wurde der Verunglückte von der linken Vorder- oder Breitseite des Strassenbahnwagens erfasst und lag, als der Wagen zum Stehen gebracht war, etwa 3 - 5 m hinter dem Wagen nördlich der Strassenbahnschienen, mit dem Kopf im Rinnstein, mit den Füßen auf den Schienen. Die Beklagten haben im Armenrechtsverfahren vorgetragen, der Zweitbeklagte habe in Höhe der Un-

Unfallsteile links neben sich einen Schatten bemerkt, er habe sofort stark gebremst und während des Bremsens einen Schlag an die linke Wagenseite gehört, nach Meinung der auf der vorderen Plattform stehenden Schaffnerin in Höhe der hinteren Plattform. In der Berufungsschrift haben sie daraus gefolgert, der Verunglückte sei seitlich von links auf den Wagen zugekommen (Bl 46 R d.A.), er sei aus den Trümmern des nördlichen Bürgersteigs in die Fahrbahn des Triebwagens getreten; wenn der Verunglückte zwischen den Schienen der Strassenbahn gegangen wäre, hätte er überfahren werden müssen. Die Beklagten haben unter Hinweis auf diesen Vortrag eine Berichtigung des Tatbestands des Berufungsurteils dahin beantragt, es sei nicht unstreitig, dass der Verunglückte von der Vorder- oder Breitseite des Wagens erfasst wurde. Das Berufungsgericht hat diesen Antrag mit der Begründung abgelehnt, die Darstellung der Beklagten, wonach der Verunglückte mit der linker/Hinterseite des Strassenbahnwagens in Berührung gekommen sei, entspreche weder ihrem Vortrag noch der Sachlage. Wenn das richtig sein sollte, dann hätte der Verunglückte schon hinter dem Strassenbahnwagen herlaufen müssen und dadurch mit ihm zusammengeprallt sein. Es meint, der Satz des Tatbestandes, der Verunglückte sei plötzlich seitwärts gegen den Wagen gelaufen, trage dem wirklichen Vorbringen der Beklagten Rechnung.

Diese Begründung ist zur Auslegung der vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen mit heranzuziehen. Wenn danach der Verunglückte von links seitwärts gegen den Wagen lief, so konnte er ihn entweder an der vorderen Plattform

oder an der Längsseite oder an der hinteren Plattform treffen. Doss er nach dem Unfall mit den Füßen auf den Schienen lag, macht es nach der Lebenserfahrung unwahrscheinlich, dass er den Wagen an der vorderen Plattform oder gar an der Stirnseite getroffen hätte. Da die Füße keine Verletzung zeigten, so können sie erst zu einer Zeit in diese Lage gekommen sein, als auch die Hinterräder des Wagens diese Stelle schon passiert hatten. Das Berufungsurteil erörtert die Frage nicht, wie es zu einer solchen Lage kommen konnte; es lässt insbesondere eine Feststellung vermissen, ob sie auch denn möglich war, wenn der Verunglückte entgegen der Behauptung der Beklagten nicht von der Seite her gegen den hinteren Teil des Wagens gelaufen oder gefallen wäre. Wenn das Berufungsgericht etwa aus seinen sonstigen Feststellungen den Schluss ziehen wollte, der Verunglückte habe nach dem Anprall seine Lage noch bewusst oder unbewusst geändert, so wäre ein solcher Schluss zwar möglich gewesen, er ist aber im Berufungsurteil weder ausgesprochen noch begründet worden. Solange eine solche Feststellung nicht getroffen ist, ist die Lage des Verunglückten nach dem Unfall unvereinbar mit der vom Berufungsgericht seiner Entscheidung zu Grunde gelegten Annahme, der Verunglückte sei von dem Wagen angefahren worden.

2.) Das Berufungsgericht führt (S 10 unten) aus, der Verlauf des Unfalls in allen Einzelheiten sei durch die Beweisaufnahme nicht geklärt worden, es habe sich nicht feststellen lassen, auf welche Weise der Verunglückte mit der Strassenbahn in Berührung gekommen ist. Damit entfellen,

was das Berufungsgericht nicht beachtet, auch die Grundlagen für die dem Berufungsurteil zu Grunde liegende Feststellung, der Unfall sei durch die Sichtweite der Grubenlampe oder die Fahrgeschwindigkeit des Zweitbeklagten ursächlich bedingt gewesen.

Aus diesem Grunde kann das Berufungsurteil insoweit nicht aufrecht erhalten werden, als es ein Verschulden des Zweitbeklagten zur Voraussetzung hat.

3.) Die Haftung des Erstbeklagten würde entfallen, falls der Unfall auf das alleinige Verschulden des Verunglückten zurückzuführen wäre. Dafür sind die Behauptungen der Beklagten von möglicherweise entscheidender Bedeutung, der Verunglückte habe unter Einfluss des damals noch seltenen und deshalb besonders wirksamen Genusses von Alkohol gestanden. Da sich bei der Untersuchung ein bestimmter Alkoholgehalt im Blut ergeben hatte, so konnte das Berufungsgericht dieses Ergebnis nicht mit der von ihm gegebenen Begründung unberücksichtigt lassen, auf jeden Menschen wirke der Alkohol anders ein. Es ist der Revision darin beizutreten, dass angesichts der von den Beklagten angetretenen Beweise über einen Alkoholgeruch des Verunglückten nicht ohne nähere Darlegung davon ausgegangen werden konnte, die Alkoholeinwirkung sei auf Grund der Zeugenaussagen nicht erweisbar, solange die Zeugen nicht gehört worden sind. Wenn sich ein solcher Alkoholeinfluss ergibt, so wird zu prüfen sein, inwieweit er auch die Ursache dafür ist, dass der Verunglückte überhaupt auf oder neben den Geleisen ging; daraus könnte gegebenenfalls ein eigenes Verschulden des Verunglückten hergeleitet

werden, das für den Unfall allein ursächlich war und die Haftung der Erstbeklagten ausschliessen würde.

Deshalb musste das Berufungsurteil auch insoweit aufgehoben werden, als es die Haftung der Erstbeklagten aus dem Reichshauptpflichtgesetz herleitet.

III. Kommt das Berufungsgericht bei einer erneuten Prüfung wiederum zur Bejahung der Haftung der Beklagten, so wird es auch bei der nach § 254 BGB gebotenen Abwägung von anderen Grundsätzen ausgehen müssen, als dies bisher geschehen ist. Je nach den über die Alkoholeinwirkung zu treffenden Feststellungen wird nicht mehr ohne weiteres davon ausgegangen werden dürfen, das eigene Verschulden des Verunglückten liege nur in der Benutzung der linken Strassenseite, deren Bürgersteig durch Trümmer versperrt war. Aber auch die Erwägungen über die Erhöhung der Betriebsgefahr bedürfen einer erneuten Nachprüfung. Das Berufungsgericht sieht sie schon darin, dass die Erstbeklagte den Wagen nach Eintritt des Fehlers an der Lichtleitung noch 5 Stunden bis zum Unfall im Betriebe liess. Es meint, "in dieser Zeit hätte ein anderer Scheinwerfer oder der noch intakte Scheinwerfer durch eine Notleitung an die Lichtleitung, die in Richtung Blankenstein brannte, angeschlossen werden können; durch den Kontrolldienst hätte zu diesem Zweck ein Monteur notfalls herbeigeholt werden können, der den Schaden sicherlich in Kürze behoben hätte". Mit Recht wendet die Revision hiergegen ein, es fehle an einer hinreichenden Feststellung, dass und wie diese Arbeiten durchgeführt werden konnten. Dazu wäre zu prüfen gewesen, ob das erforderliche Material vorhanden war und ob es möglich

war, den Wagen für die erforderliche Zeit aus dem Verkehr zu ziehen. Da es, wie eingangs ausgeführt, noch der Nachprüfung bedarf, ob die mangelnde Beleuchtung für den Unfall überhaupt ursächlich war, und da ersichtlich auch das Verschulden des Zweitbeklagten als ein die Betriebsgefahr erhöhender Umstand gewertet worden ist, so kann sich hier eine andere Betrachtungsweise als notwendig ergeben.

IV. Entgegen der Meinung der Revision war das Berufungsgericht rechtlich nicht gezwungen, wie es das Landgericht getan hat, die Rechtfertigung des Klagantrages dem Grunde nach nur im Rahmen des Haftpflichtgesetzes auszusprechen, da hier nur bezifferte Anträge gestellt sind, die ihrer Höhe nach im Rahmen des HaftpflG zulässig sind. Es bestand auch keine Notwendigkeit, schon im Verfahren über den Grund des Anspruchs Beweis darüber zu erheben, ob und in welcher Höhe der Verunglückte die Klägerin tatsächlich unterhalten hat; es genügt die durch das Armutszeugnis nachgewiesene und von den Beklagten nicht bestrittene Bedürftigkeit der Klägerin und die darauf beruhende gesetzliche Unterhaltspflicht des Verunglückten (§ 1602 BGB). Es ist auch nicht erforderlich, einen bestimmten Zeitpunkt als mutmasslichen Zeitpunkt des Todes der Klägerin anzugeben. Die etwa mögliche Gründung einer Familie durch den Verunglückten hätte die Unterhaltsansprüche der Klägerin zwar der Höhe nach eingeschränkt; es ist aber nichts dafür behauptet, dass sie ganz ausgeschlossen würden oder dass eine solche Familiengründung in greifbarer Aussicht stand. Deshalb brauchte auch diese Erwägung nicht zu einer zeit-

lichen Beschränkung des Rentenanspruchs im Grundurteil zu führen.

Die Entscheidung über die Kosten der Revision war dem Berufungsgericht zu überlassen.

gez. Schelb

gez. Dr. Delbrück

gez. Meiss

gez. Ascher

gez. Dr. Pagendarm.